

# **Richtlinie über die Verwendung des Bürgerbudgets der Stadt Aken (Elbe)**

## **§ 1 Bürgerbudget**

1. Die Stadt Aken (Elbe) beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen zur Verwendung dieses Budgets.
2. Die Höhe des Budgets beträgt 5.000,- Euro und ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune.
3. Gefördert werden Maßnahmen, die:
  - a. im öffentlichen Interesse liegen
  - b. dem Gemeinwohl dienen und von einer größeren Anzahl Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aken (Elbe) genutzt werden können,
  - c. im Bereich der freiwilligen Aufgaben liegen und nicht bereits im Haushalt enthalten sind,
  - d. durch einmalige Projektzuschüsse oder als Investitionsmaßnahme umgesetzt werden können,
  - e. die Kosten eines einzelnen Projektes sollen 1.000,- Euro nicht übersteigen,
  - f. entweder keine Folgekosten verursachen bzw. bei denen die Übernahme der Folgekosten durch einen Dritten geklärt ist,
  - g. nicht gegen rechtliche Vorschriften verstoßen,
  - h. grundsätzlich durch die Stadt Aken (Elbe) umsetzbar sind.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

## **§ 2 Vorschlagsrecht/ Fristen**

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aken (Elbe) sowie ihrer Ortschaften.
2. Der Begriff „Bürgerbudget“ wird als Bezeichnung für ein Beteiligungsinstrument verwendet und ist nicht an die staatsrechtliche Definition des Begriffs „Bürger“ gebunden.
3. Die Vorschläge können schriftlich oder digital eingereicht werden.
4. Die Vorschläge sind bis zum 30.06. des Jahres schriftlich an die Stadt Aken (Elbe), Markt 11 oder über das Formular auf der Homepage [www.aken.de/buergerbudget](http://www.aken.de/buergerbudget) oder unter [info@aken.de](mailto:info@aken.de) formlos einzureichen.
5. Der Vorschlag muss folgende Mindestangaben enthalten:
  - a. Vollständiger Name, Anschrift und Geburtsdatum
  - b. Telefonnummer/ Email für Nachfragen
  - c. Kurze Projektbeschreibung
  - d. Gesamtkosten des Projektes und beantragte Mittel aus dem Bürgerbudget
  - e. Aussage zu den Folgekosten
  - f. Möglicher Termin mit dem Beginn der Umsetzung

### **§ 3 Prüfung der Vorschläge**

1. Die fristgemäß eingereichten Vorschläge werden ab Anfang Juli des Jahres gesammelt und übersichtlich aufbereitet.
2. In einem ersten Termin werden alle Vorschläge auf die Mitmach-Regeln (siehe §1 Absatz 3) durch die Stadtverwaltung überprüft.
3. Die Stadtverwaltung prüft die eingereichten Vorschläge insbesondere auf:
  - Zuständigkeit der Stadt
  - rechtliche Zulässigkeit
  - Umsetzbarkeit
  - Kostenrahmen
4. Nicht zulässige Vorschläge werden ausgeschlossen.
5. Alle Vorschläge, die den Kriterien entsprechen, werden von der Stadtverwaltung in einer Übersicht zusammengetragen.
6. Die Ergebnisse der Prüfung werden in geeigneter Form dokumentiert.

### **§ 4 Behandlung der Vorschläge**

1. Die zugelassenen Vorschläge werden öffentlich bekannt gemacht (insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Aken (Elbe)).
2. Die Stadt kann zur Einholung eines Stimmungsbildes eine Bürgerbeteiligung (z. B. Abstimmung) durchführen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung haben empfehlenden Charakter.
4. Die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Aken (Elbe) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
5. Die Stadt Aken (Elbe) berücksichtigt bei der Entscheidung insbesondere die fachliche Bewertung, die Umsetzbarkeit sowie die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung.

### **§ 5 Umsetzung**

1. Die Umsetzung der ausgewählten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die Stadt Aken (Elbe). Eine Einbindung der Ideengeber ist im Einzelfall möglich.
2. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Aken (Elbe) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
3. Sollte ein Projekt aus bestimmten Gründen im Laufe der Zeit nicht umgesetzt werden können, kann das dazugehörige Budget nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Aken (Elbe) für ein anderes geeignetes Projekt verwendet werden.
4. Sollte das Budget nicht ausgeschöpft werden, werden die Restmittel nicht in das Folgejahr übertragen, sondern verfallen.
5. Ein Anspruch auf Umsetzung eines Vorschlags besteht nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.